

By PwC Deutschland | 02. April 2025

BMF: Vorsteuer- Vergütungsverfahren für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 27. März 2025 ein Schreiben zum Vorsteuer-Vergütungsverfahren für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer veröffentlicht.

Hintergrund

Im Vorsteuer-Vergütungsverfahren für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer sind die Vorsteuerbeträge durch Vorlage von Rechnungen und Einfuhrbelegen im Original nachzuweisen (§ 61a Absatz 2 Satz 3 UStDV). Nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer müssen zudem durch behördliche Bescheinigung nachweisen, dass sie als Unternehmer unter einer Steuernummer eingetragen sind (§ 61a Absatz 4 UStDV).

Dazu führt das BMF aus:

1. Einreichung von elektronisch übermittelten Rechnungen:

- Im Falle von elektronisch übermittelten Rechnungen (E-Rechnungen oder sonstige Rechnungen in einem anderen elektronischen Format) können diese auf einem Speichermedium (z. B. USB-Stick) oder durch Hochladen im Portal des Bundes (BOP), welches BZSt betrieben wird, vorgelegt werden.
- Der Nachweis nach § 61a Absatz 4 UStDV (sog. Unternehmerbescheinigung) ist nach dem **Muster USt 1 TN** (vgl. BMF, Schreiben v. 18.11.2022 - III C 3 - S 7359/20/10007 :001(2022/1126438) -, BStBl I S. 1592) oder einer dem **Muster USt 1 TN inhaltlich entsprechenden digital ausgestellten Bescheinigung** zu führen und dem BZSt vorzulegen.

1. Änderungen im UStAEv. 1.10.2010, BStBl I S. 846

- Im Abkürzungsverzeichnis wird nach der Angabe „CEREC = Ceramic Reconstruction (Keramische Rekonstruktion)“ die Angabe „**E-Rechnung = elektronische Rechnung**“ eingefügt.
- **Abschnitt 18.14 Absatz 4 Satz 2** wird wie folgt gefasst:

*„Die Vorsteuerbeträge sind durch Vorlage von Rechnungen und Einfuhrbelegen im Original nachzuweisen (§ 61a Abs. 2 Satz 3 UStDV), **im Falle von elektronisch übermittelten Rechnungen (E-Rechnungen oder sonstige Rechnungen in einem anderen elektronischen Format) können diese auf elektronischem Weg eingereicht werden (insbesondere zusammen mit dem Antrag über das BZSt-Online-Portal (BOP) oder gesondert über das BZSt online.portal oder durch Vorlage auf einem Speichermedium); die Belege können allenfalls bis zum Ende der Antragsfrist nachgereicht werden (vgl. BFH-Urteile vom 18.01.2007 – V R 23/05, BStBl II S. 430, und v. 19.11.2014 – V R 39/13, BStBl II 2015 S. 352).**“*
- **Abschnitt 18.14 Absatz 7 Sätze 1 und 2** werden wie folgt gefasst:

„Der Nachweis nach § 61a Abs. 4 UStDV ist nach dem Muster USt 1 TN oder einer inhaltlich entsprechenden digital ausgestellten Bescheinigung zu führen und dem BZSt vorzulegen. Hinsichtlich des Musters USt 1 TN wird auf das BMF-Schreiben vom 18.11.2022, BStBl I S. 1592, hingewiesen.“

Anwendungsregelung

Die Regelungen des Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 27. März 2025, **III C 3 - S 7359/00050/005/072**.

Schlagwörter

Umsatzsteuerrecht, Vorsteuervergütungsverfahren